|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| **Aktenzeichen** |  |  | **München,** |
| 4354.32\_02-13-3 |  |  | 27.10.2023 |

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglich-keitsprüfung (UVPG);**

**B 299 A 94 AS Altötting – Trostberg Ausbau Harter Holz**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. §§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, i.V.m. 7**

**Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 03.11.2023**

Das staatliche Bauamt Traunstein plant den Ausbau der B 299 zwischen dem nördlichen Ortsausgang der Gemeinde Garching a.d. Alz und der Einmündung der St 2356 (Fabrikstraße) am nordöstlichen Bauende. Für dieses Bauvorhaben hat das staatliche Bauamt Traunstein mit Schreiben vom 31.08.2023 die Unterlagen für die Baumaßnahme bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG beantragt.

Die Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen die Verbreiterung der Fahrbahn von 6,0 m auf 8,0 m, die Schaffung einer durchgehenden Geh- und Radwegeverbindung entlang des Streckenzugs der B 299 ab der Einmündung der AÖ 20 in die B 299, sowie die Bündelung der forstwirtschaftlichen Zufahrten, sodass es zu einer Reduzierung der Zufahrten kommt.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Ausbau auf Bestand, sodass mit einer vorhabensbedingten Verkehrserhöhung nicht zu rechnen ist. Demnach kommt es ebenfalls nicht zu einer Erhöhung von Lärm- oder Schadstoffimmissionen. Durch das geplante Abrücken der B 299 von den betroffenen Bereichen kommt es vielmehr zu einer Verminderung der Lärmbelastung von bis zu -3 dB(A) (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage 17.1). Im Rahmen der Bauarbeiten ist temporär im Nahbereich der Baustelle mit hohen Spitzenlärmpegeln und Erschütterungen zu rechnen. Diese sind jedoch nur zeitweise gegeben und bauzeitlich befristet. Gleichzeitig wird durch die Ergänzung der Straße um einen Geh- und Radweg die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer erhöht. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Die wichtigsten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich aus der Rodung und Baufeldfreimachung. Durch Überbauung ergeben sich auf 1,44 ha erhebliche Beeinträchtigungen, baubedingt werden ca. 1,10 ha erheblich beeinträchtigt. Es müssen 1,58 ha teilweise naturnaher Wald beseitigt werden, wovon 0,92 ha nach Bauende als Waldmantel wieder bepflanzt werden. Der dauerhafte Waldverlust einschließlich der dem Wald gleichgestellten Flächen beträgt 0,95 ha. Weiterhin gehen 0,06 ha Gehölze verloren, davon 0,02 dauerhaft. Weitere Extensivnutzungen mit mindestens 4 Wertpunkten werden (einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen) auf 0,33 ha Fläche beseitigt, wovon lediglich 0,01 ha dauerhaft sind. Die Krautflure im Waldsaum als dem Wald gleichgestellte Flächen wurden bereits beim Waldverlust bilanziert. Außerdem kommt es zur Versiegelung von 0,48 ha Straßennebenfläche und sonstiger Intensivnutzungen. Es werden 54 markante Bäume am Waldrand oder freistehend beseitigt, wobei bei 22 Bäumen der Biotopwert höher ist als der der umgebenden Vegetation. Dies hat einen zusätzlichen Kompensationsbedarf zur Folge, da der Eingriff durch die flächenbezogene Bewertung nicht abgedeckt wird. Nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen werden vom Vorhaben selbst nur kleinflächig und vorübergehend in Anspruch genommen: 0,02 ha artenreiche Flachland-Mähwiese G212-GU651L liegen im Baufeld. Im Rahmen der Ersatzaufforstung der LMP-Maßnahme 15 AW kommt es zum Verlust von 0,05 ha Kalkmagerrasen G312-GT6210. Im Zuge der Maßnahme 16 A werden diese Verluste ausgeglichen. Aufgrund des Bauvorhabens kann es zu Beeinträchtigungen und Störungen für geschützte und wertbestimmende Arten kommen. Von artenschutzrechtlicher Relevanz ist die bauzeitliche Beseitigung von 1,03 ha Wald und Gehölzen sowie die vorübergehende Beseitigung von 0, 32 ha Extensivwiesen und Krautfluren. Dabei kommt es zur Beseitigung von 6 Bäumen mit Rissen und Spaltenquartieren, die Potential als Sommerquartier für Fledermäuse haben. Einer dieser Bäume weißt zusätzlich Halbhöhlen auf, die sich als Nistplätze für Vögel eignen können. Beeinträchtigungen im Nahbereich der Baustelle durch Licht, Lärm und Staubentwicklung können nicht ausgeschlossen werden. Anlagenbedingt wird die bestehende Barrierewirkung durch die Verbreiterung der Anlage etwas verstärkt, es kommt allerdings zu keiner Neuzerschneidung. Eine erhebliche Verschlechterung ist nicht zu erwarten. Betriebsbedingt verschiebt sich der straßenbegleitende Störkorridor um rund 6 m nach Westen. Somit kommt es im Westen der Straße zu neuen betriebsbedingten Beeinträchtigungen, im Osten treten jedoch Entlastungseffekte auf, da sich die Straße um 5 m im Vergleich zum bestehenden Fahrbahnrand verschiebt. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung sind keine erheblichen Vorbelastungen im Vergleich zum Status quo gegeben. Für die Tierarten ergeben sich folgende Beeinträchtigungen: Für die Haselmaus kommt es durch das Vorhaben zu bau und anlagebedingten Verlusten an geeigneten Lebensräumen aufgrund der Rodung von Gehölzen. Hierbei handelt es sich lediglich um randlichen Flächenverlust, welcher aufgrund der Größe des zusammenhängenden Waldgebietes von über 200 ha Größe und 1 km Breite keine erhebliche Entwertung des Lebensraums darstellt. Kritisch gestaltet sich die Schädigung besetzter Sommernester und Winterquartiere und der damit verbundenen Gefahr einer verbotenen Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG. Diese Gefahr kann durch die zeitliche Beschränkung des Zeitraums der Gehölzentnahme sowie der Rodung der Wurzelstöcke und der Baufeldfreimachung mit Oberbodenabtrag verhindert werden. Für Fledermäuse stellt der Verlust der 6 Bäume mit Rissen und Spalten, die als Sommerquartiere genutzt werden können eine Beeinträchtigung dar. Der Verlust von Sommerquartieren wird durch die Fällung der Bäume im Winterhalbjahr vermieden. Engpässe im Angebot der Sommerquartiere können durch das Anbringen von 18 Fledermaushöhlen FH15000 im Umfeld des Verlustes vermieden werden. Aktuelle Nachweise für Zauneidechsen liegen im Bereich des Vorhabens sowie der Baulagerfläche nicht vor. Allerdings tangieren die zusätzlich geplanten Baustelleinrichtungs- und Zwischenlagerflächen Säume, in denen diese nicht ausgeschlossen werden können. Durch die Einhaltung eines Mindestabstands von 5,0 m zu angrenzenden Saumstrukturen und Gehölzen bei den Lagerflächen kann eine Beeinträchtigung verhindert werden. Die Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen im Bereich der Baustelleneinrichtungs- bzw. Zwischenlagerflächen kann durch eine Einfriedung der Baulager mit einem ortsfesten Zaun verhindert werden. In Bezug auf die nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten ergeben sich für die streng geschützte Art des Grauschnäppers unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Vermeidung sowie der CEF-Maßnahme mit Anlage von vier Halbhöhlenkästen keine erheblichen Konflikte. Weitere Beeinträchtigung für planungsrelevante Arten wie Kuckuck, Goldammer, Star oder Stieglitz können durch die Ausgleichsmaßnahmen, wie beispielsweise der Neuanpflanzung von Gehölzen und der generellen zeitlichen Beschränkung von Gehölzrodungen auf die Wintermonate, vermieden werden. Bei konsequenter Umsetzung aller Vermeidungs-, CEF-, und Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt kompensiert und es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden kann ebenfalls eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. Durch den Ausbau der B 299 mit Neubau eines Geh- und Radwegs zwischen Garching a.d. Alz und Hart werden auf 1,70 km Baulänge 1,04 ha Flächen außerhalb des Straßenrums in Anspruch genommen. Dieser verhältnismäßig hohe Bedarf für einen Umbau folgt aus dem Neubau des Radwegs und ist im Hinblick auf das Schutzgut Mensch zu befürworten. Bei den im Baufeld verbreiteten Böden handelt es sich um weit verbreitete mineralische Böden ohne besonderes Standortpotential, die zudem durch die Straße erheblich vorbelastet sind. Ihre Bedeutung für das Schutzgut ist mittel bis gering. Von 2,53 ha zu versiegelnder Fläche (inklusive Bankette) entfallen 1,45 ha auf bestehende Straßen, Wege und Bankette. Neu versiegelt werden 1,08 ha, 0,43 ha davon betreffen Straßennebenflächen und Grünwege, 0,65 ha werden außerhalb des Straßenkörpers neu versiegelt, 0,08 ha werden entsiegelt, Es werden überwiegend bereits befestigte Flächen und Böden künstlichen Ursprungs versiegelt, die restliche Fläche ist durch Bautätigkeiten und Immissionen bereits stark vorbelasteter Boden. Alle Eingriffe können über die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Pflanzen/Tiere (Biotopwertverfahren) kompensiert werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu erwarten sind.

Für das Schutzgut Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um einen wassersensiblen Bereich. Eingriffe in den Grundwasserkörper sind durch das Vorhaben aufgrund eines zu erwartenden Grundwasserflurabstands im Mittel um die 6 Meter nicht zu erwarten. Die Grundwasserneubildung wird nicht erheblich beeinträchtigt, dass auf der Straße oder dem Begleitweg anfallende Niederschlagswasser wird, wie bisher, über Böschungen und Entwässerungsmulden versickert. Zwar grenzt das Trinkwasserschutzgebiete Garching von ca. Bau-km 0+300 bis 1+100 links unmittelbar an die Trasse an, beim Bau werden jedoch adäquate Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers gemäß RiSt-WAG durchgeführt. Eine Beeinträchtigung wird somit vermieden. Oberflächengewässer, Feuchtbiotope, Fließgewässer und Hochwassergefahrenflächen liegen nicht im Gebiet des Vorhabens.

Für das Schutzgut Luft und Klima können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Eine vorhabensbedingte Veränderung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten. Zwar kommt es durch das Vorhaben zu einer Verbreiterung der Rodungsschneise für die Straße um wenige Meter, eine erhebliche Auswirkung auf das Lokalklima in den Ortschaften wird dies nicht haben. Eine geringfügige Veränderung ist aufgrund der Rodung nur für das Kleinklima im Straßenraum zu erwarten. Bezüglich des globalen Klimas ergibt sich im Sektor Industrie eine Lebenszyklusimmission von 86.020 kg CO2-e/a. Im Sektor Verkehr wird es zu keiner vorhabenbedingten Zusatzbelastung kommen, da das Verkehrsaufkommen durch die Baumaßnahme nicht verändert wird. Der Inanspruchnahme von 2,49 ha klimaschutzrelevanten Böden stehen Kompensationsmaßnahmen von 3,16 ha gegenüber. Eine erhebliche Auswirkung ist nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Erhebliche Veränderungen der Höhenlage der Straße sind nicht geplant, die Straße wird weiterhin nur um wenige Meter verbreitert. Vorhandene Vertikalstrukturen und Kulissen unterliegen allenfalls randlichen Verlusten, bleiben aber in ihrer Funktion erhalten. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastungen sind in Verbindung mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Da im gesamten Bauabschnitt trassennah weder Bau- noch Bodendenkmäler vorkommen, kann insoweit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Existentielle Bedrohungen von Landwirten oder Waldbauern sind nicht zu erwarten, auch wenn es zu Ernteeinbußen z.B. durch Holzeinschlag vor der Hiebreife kommen kann.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden. Es sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. mit anderen Vorhaben erkennbar, die kumulativ zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen können.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2975 eingeholt werden.

München, 27.10.2023

Regierung von Oberbayern

Gez.

Thomasberger

Regierungsrat